



Kopie

Landratsamt
Mühldorf a. Inn
Eing.: 19. Mai 2013
Nr.

Bekanntmachung

Beschluss der 1. Erweiterung der Außenbereichssatzung „Fraham“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Aschau a. Inn hat mit Beschluss vom 09.04.2013 die 1. Erweiterung der Außenbereichssatzung „Fraham“ i.d.F. vom 09.04.2013 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Erweiterung der Außenbereichssatzung „Fraham“ in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich in Fraham und umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 3,6,8,10,13 und 15 der Gemarkung Fraham (Fraham 11 – 15).

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Außenbereichssatzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Aschau a. Inn, im Rathaus, Zimmer Nr. 2 während der allgemeinen Dienststunden (Mo bis Fr. 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Do zusätzlich 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Aschau a. Inn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aschau a. Inn, 11.07.2013


.....
Salzeder, 1. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 12.07.2013

Abzunehmen am: 31.07.2013

Aschau a. Inn, 01.08.2013

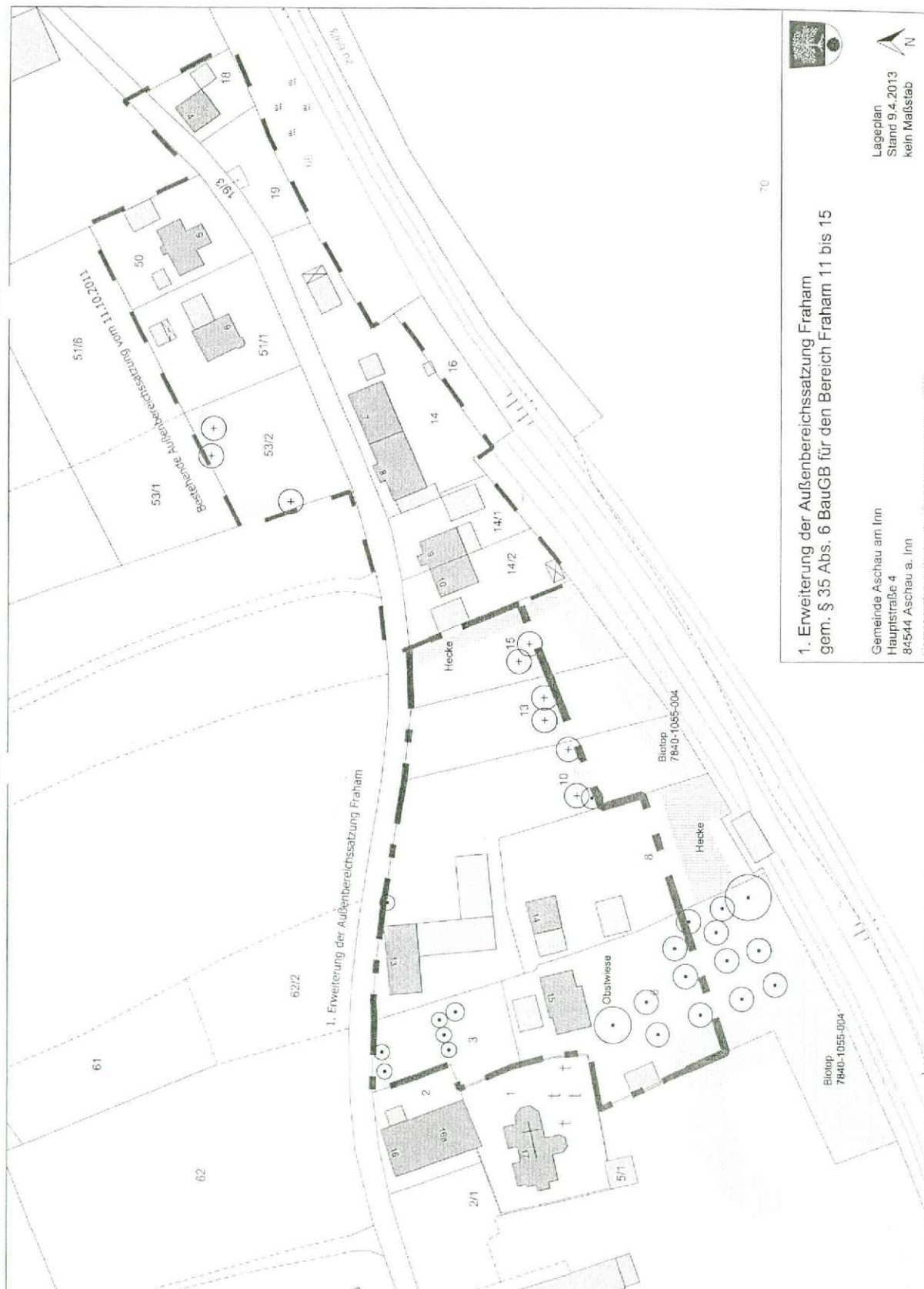

.....
(Krämer, Verw.-Fachwirt)

BP 20 001



Bekanntmachung

Beschluss der 1. Erweiterung der
Außenbereichssatzung „Fraham“ als Satzung



Lageplan
Stand 9.4.2013
kein Maßstab

1. Erweiterung der Außenbereichssatzung Fraham
gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Fraham 11 bis 15

Gemeinde Aschau am Inn
Hauptstraße 4
84544 Aschau a. Inn
Gemeinsam mit Bayerischen Vermessungsstellen 2013

Kopie

Landratsamt
Mühldorf a. Inn
Eing.: 19. Mai 2016
Nr.



Gemeinde Aschau a. Inn
Landkreis Mühldorf a. Inn

1. Erweiterung
der Außenbereichssatzung Fraham
gem. § 35 Abs. 6 BauGB
für den Bereich Fraham 11 bis 15

Erstelldatum: 09. April 2013

Gemeinde
Aschau a. Inn
Hauptstraße 4
84544 Aschau a. Inn

1. Erweiterung der Außenbereichssatzung Fraham (Erweiterung):

Die Gemeinde Aschau a. Inn erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 i.V.m. den § 3, 10 Abs. 2 und 3 und 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 BGBl. I S. 1509), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11.12.2012, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 für den Bereich Fraham 11 bis 15 folgende

1. Erweiterung der Außenbereichssatzung Fraham:

§ 1 Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan oder Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2 Handwerks und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich

§ 1 dieser Satzung gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der nebenstehende Lageplan vom 09.04.2013 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Festsetzungen und Hinweise

Die unten I) bis IV) genannten Festsetzungen durch Planzeichen, Hinweise durch Planzeichen, Festsetzungen durch Text und Hinweise durch Text sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung am 12.07.2013 nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

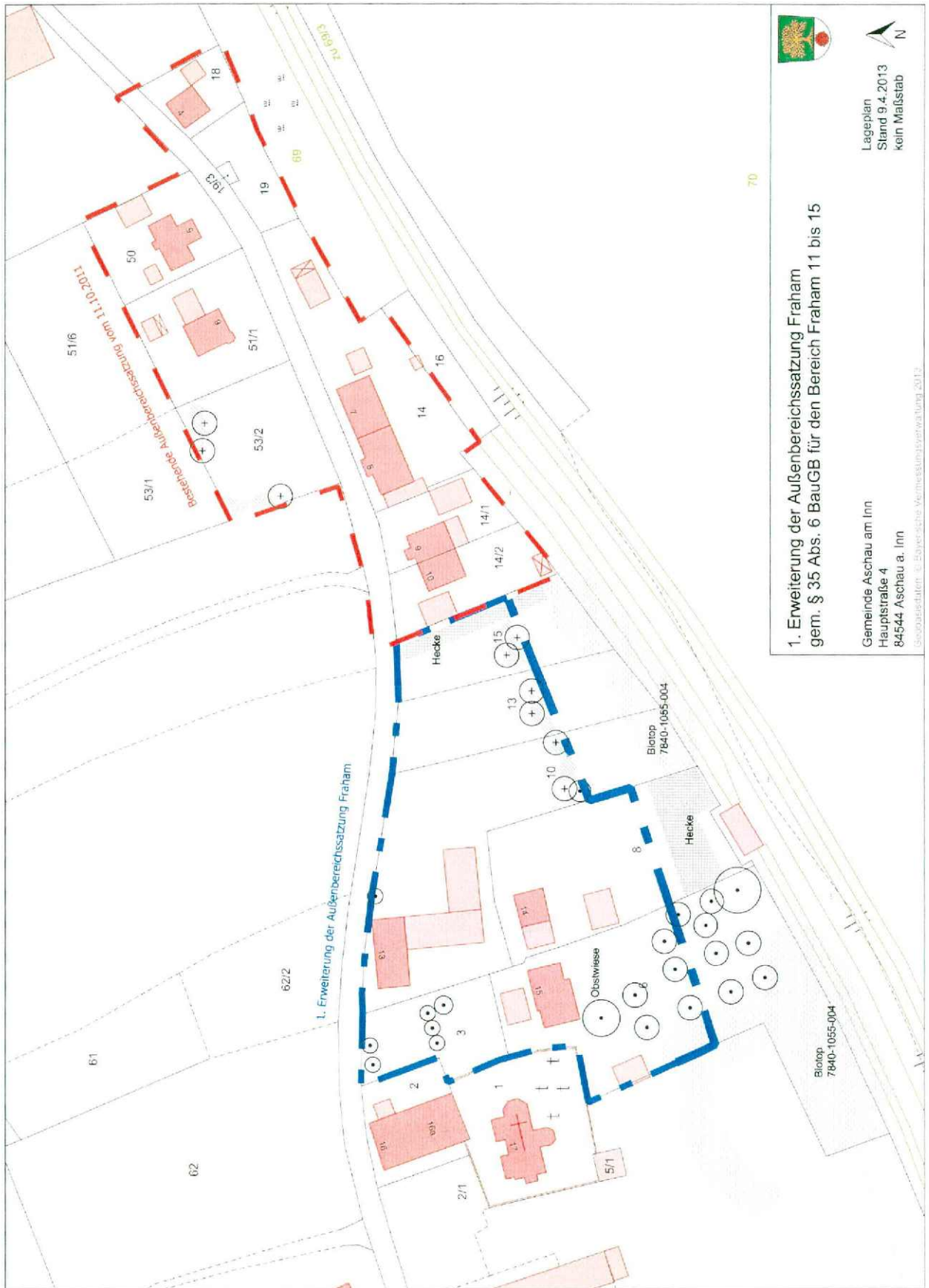
Aschau a. Inn, den 12.07.2013

Für die Gemeinde Aschau a. Inn

Salzeder
Erster Bürgermeister


.....
Unterschrift und Stempel





Lageplan
Stand 9.4.2013
kein Maßstab

1. Erweiterung der Außenbereichssatzung Fraham
gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Fraham 11 bis 15

Gemeinde Aschau am Inn
Hauptstraße 4
84544 Aschau a. Inn
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2012

I) Festsetzungen durch Planzeichen



Grenze des Geltungsbereichs der bestehenden Außenbereichssatzung vom 11.10.2011



Grenze des Geltungsbereichs der 1. Erweiterung der Außenbereichssatzung Fraham (Erweiterung)



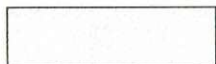
Baum, Bestand



Baum, neu zu pflanzen



Hecke, Bestand



Hecke, neu zu pflanzen



Amtlich kartiertes Biotop Nr. 7840-1055-004
Gehölzbestände, Artenreiches Extensivgrünland, Magere Altgrasfluren und Streuobstwiese im Umgriff des Innuferdamms bei Urfahrn und Fraham

II) Hinweise durch Planzeichen



bestehendes Gebäude



bestehende Grundstücksgrenze

14/2

Flurnummer



Nordpfeil

III) Festsetzungen durch Text

1. Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich sind nur Einzelhäuser oder Doppelhäuser zulässig.

Es sind maximal zwei Wohnungen in einem Einzelhaus und in einer Doppelhaushälfte zulässig.

2. Äußere Gestaltung der Gebäude

Als Dachform werden Satteldächer mit einer Neigung von 20° bis 35° festgesetzt. Als Dachdeckung sind naturrote, braune und anthrazite Dachziegel oder -pfannen, sowie Metallbleche zulässig.

Neben den oben genannten Dachformen und Dachdeckungen sind für Garagen und Nebenanlagen auch Pultdächer mit einer Neigung von 5° bis 10° zulässig.

3. Oberflächenwasserentsorgung

Grundstückszufahrten, Stellplätze und Garagenvorbereiche sind funktionsabhängig so zu befestigen, dass ein möglichst geringer Abflussbeiwert erreicht wird. Wasserdurchlässige Beläge wie Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen und wassergebundene Decken sind zu bevorzugen. Die Entwässerung von befestigten Flächen auf Privatgrund darf nicht auf öffentliche Flächen erfolgen.

4. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser das auf dem Grundstück auf z.B. Dach-, Erschließungs- und Terrassenflächen anfällt ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern oder wieder zu verwenden. Die Vorgaben der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung sind zu beachten.

5. Grünordnung

Vorhandene Bäume, Gehölze und Hecken sind zu erhalten. Sollte es zu unbedingt notwendigen Gehölzfällungen für die künftige Bebauung kommen, sind die zum Teil sehr alten Bäume artenschutzrechtlich bezüglich Höhlenbesatz zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Das amtlich kartierte Biotop Nr. 7840-1055-004 ist besonders zu schützen und zu erhalten (§30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG).

Hecken aus Thuja in Arten und Sorten, buntlaubige Gehölze und Nadelgehölze sind nicht erlaubt.

Auf den Grundstücken 10, 13 und 15 werden je zwei Obstbäume lokaler Obstsorten oder Walnussbäume gepflanzt (Pflanzgröße: Hochstamm, 3xv, mDB., STU 12-14cm). Des Weiteren werden 3 Hecken aus heimischen Gehölzen gepflanzt (z.B. Crataegus monogyna, Euonymus europaeus, Ligustrum vulgare, Sambucus nigra), die den

Übergang zum amtlich kartierten Biotop darstellen und eine Eingrünung bilden. Der Standort der Bäume und der Hecken kann jeweils entlang der Südseite des Grundstücks verschoben werden.

Die Pflanzung der Gehölze ist spätestens in der Vegetationsperiode nach Errichtung eines neuen Gebäudes vorzunehmen.

6. Abstandsflächen

Abstandsflächen von neu zu errichtenden Gebäuden richten sich ausschließlich nach Art. 6 BayBO.

IV) Hinweise durch Text

1. Benachbarte landwirtschaftliche Flächen und Betriebe

Durch die Bewirtschaftung der vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen und der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe kann es zu Emissionen durch Staub, Lärm und Geruch kommen. Diese sind im Rahmen einer ortsüblichen und fachgerechten Bewirtschaftung zu dulden.

Bei der Bepflanzung der privaten Grünflächen ist ein ausreichender Grenzabstand zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten, damit diese Flächen nicht durch Schattenwirkung, Nährstoff- und Wasserentzug sowie eindringende Wurzeln oder überhängende Äste beeinträchtigt werden. Art. 47 und 48 AG BGB sind zu beachten.

2. Erschließungsvoraussetzungen

Die Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Übergangslösungen sind unzulässig.

3. Niederschlagswasser

Falls die Regenwasserversickerung nicht unter die Voraussetzung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung fällt, ist beim Landratsamt Mühldorf a. Inn dafür ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der Abteilung Wasserrecht zu stellen.

Für Niederschlagswasser von blanken (nicht beschichteten oder lackierten) Metalldächern mit einer Fläche von 50 m² oder mehr, muss in jedem Fall beim Landratsamt Mühldorf a. Inn eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.

Im Hinblick auf die stetig steigenden Wasser- und Abwassergebühren wird zur Verringerung der laufenden Betriebskosten empfohlen eine Regenwasserzisterne mit mindestens 6 m³ Fassungsvermögen zu errichten.

Die Ableitung und Versickerung des Regenwassers ist im Bauplan nachvollziehbar darzustellen.

4 a. Bodendenkmäler

Bodendenkmäler, die bei Baumaßnahmen zu Tage treten, unterliegen der Meldepflicht (Art. 8 DSchG) und müssen unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) bekannt gegeben werden. Die Bauarbeiten sind bis zur Freigabe durch das BLfD einzustellen.

Nach aktuellem Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler oder denkmalgeschützte Bauten oder Ensembles im Geltungsbereich (siehe hierzu auch Anlage 1)

Wegen der Lage am Inn ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit bisher unbekanntem Bodendenkmälern auf den Talsedimenten und an den Terrassenkanten des Inn zu rechnen.

Diese zu vermutenden Denkmäler sind gem. Art 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten.

4 b. Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich folgende nach Art. 4 – 6 DSchG geschütztes Baudenkmal:

- Kath. Pfarrkirche St. Martin, spätgotischer Saalbau mit eingezogenem polygonalem Chor mit Westturm, 15. Jh., Ausbau und Barockisierung im 18. Jh., mit Ausstattung

Wir weisen darauf hin, dass jeder Art von Veränderung an diesen und / oder in ihrem Nähebereich dem Erlaubnisvorbehalt unterliegt.

Für jede Art von Veränderungen an diesem Denkmal und in dessen Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4 – 6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen: Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmal/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.“

5. Altlasten

Der Gemeinde Aschau a. Inn sind im Geltungsbereich dieser Satzung keine Altlasten bekannt.

6. Überschwemmungsgefahr

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung der Außenbereichssatzung liegt gemäß Übersichtskarte Plan-Nr. Ü1_a „Ermittlung des Überschwemmungsgebietes Inn“ Landkreis Mühldorf a. Inn des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 15.09.2010, nicht im Überschwemmungsgebiet des Inns.

7. **Barrierefreiheit**

Im Hinblick auf die langfristige Nutzbarkeit und der Werthaltigkeit der Wohngebäude wird dem Bauherrn empfohlen die Gebäude, Außenanlagen und Zugänge möglichst barrierefrei bzw. barriere reduziert auszuführen.

Kostenlose Beratung zu diesem Thema durch die Architektenkammer Bayern, **Barrierefreies Bauen**, Waisenhausstraße 4, 80637 München, Tel.: (089) 13 98 80-31, Fax: (089) 13 98 8033, E-Mail: barrierefrei@byak.de, Internet: www.byak-barrierefrei.de

8. **Telekommunikations- und andere Versorgungslinien bzw. -anlagen**

Der Bauherr hat sich rechtzeitig im Vorfeld über alle Versorgungslinien und -anlagen zu informieren, auf die sein Bauvorhaben Auswirkungen haben kann. Die zuständigen Träger sind über die Baumaßnahme zu informieren.

Wenn Baumaßnahmen im Bereich von Telekommunikationslinien stattfinden, dürfen diese nicht verändert bzw. beschädigt werden. Anlagen sind zu schützen und zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden. Sollten dennoch Änderungen an den Anlagen erforderlich sein, müssen die Träger der Telekommunikationslinien rechtzeitig, das heißt mindestens 3 Monate vor Baubeginn, darüber informiert werden. Dem Bauherrn wird empfohlen zu einem Spartengespräch einzuladen.

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten.

Der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien dürfen nicht behindert werden.

Verfahrensvermerke

1. Erweiterung der
Außenbereichssatzung Fraham
gem. § 35 Abs. 6 BauGB
für den Bereich Fraham 11 bis 15

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat Aschau a. Inn hat in der Sitzung vom 19. Februar 2013 die Aufstellung der 1. Erweiterung der Außenbereichssatzung Fraham beschlossen.

Aschau a. Inn, den 25. Februar 2013



Alois Salzeder

Alois Salzeder, 1. Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der 1. Erweiterung der Außenbereichssatzung Fraham wurde in der Fassung vom 19. Februar 2013 (mit der Begründung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04. März 2013 bis einschließlich 28. März 2013 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 28. Februar 2013 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Aschau a. Inn, den 02. April 2013



Alois Salzeder

Alois Salzeder, 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf der 1. Erweiterung der Außenbereichssatzung Fraham in der Fassung vom 19. Februar 2013 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28. Februar 2013 bis einschließlich 28. März 2013 beteiligt.

Aschau a. Inn, den 02. April 2013



Alois Salzeder

Alois Salzeder, 1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde Aschau a. Inn hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 09.04.2013 die 1. Erweiterung der Außenbereichssatzung Fraham in der Fassung vom 09.04.2013 beschlossen.

Aschau a. Inn, den 10.04.2013



Alois Salzeder

Alois Salzeder, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt:

Aschau a. Inn, den 11.07.2013



Alois Salzeder

Alois Salzeder, 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung:

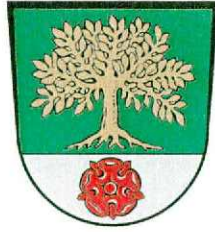
Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 12.07.2013. Die 1. Erweiterung der Außenbereichssatzung Fraham mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Aschau a. Inn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB). Die 1. Erweiterung der Außenbereichssatzung Fraham tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Aschau a. Inn, den 12.07.2013



Alois Salzeder

Alois Salzeder, 1. Bürgermeister



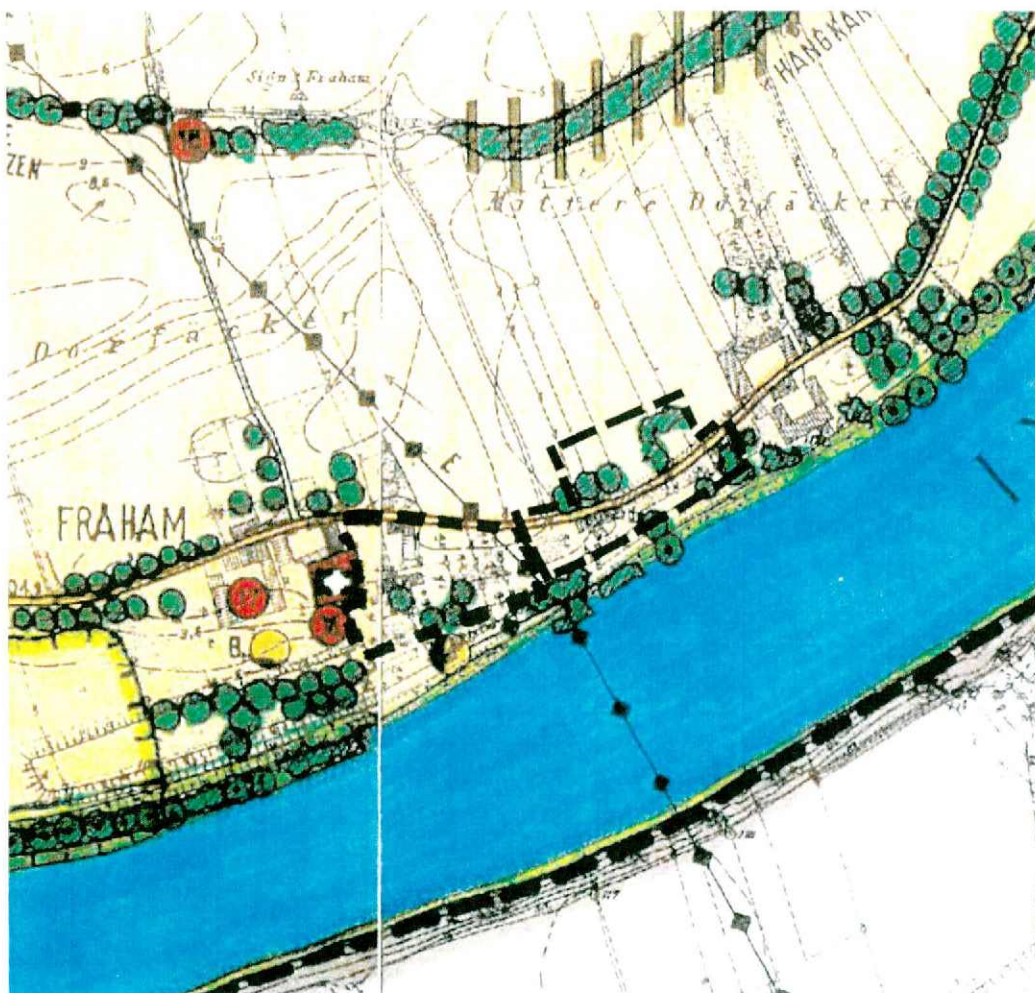
Gemeinde Aschau a. Inn

Begründung zur 1. Erweiterung der Außenbereichssatzung Fraham gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Fraham 11 bis 15

A) Anlass der Planung

Der Bereich Fraham 11 bis 15 ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft mit vereinzelt Gebäuden im Außenbereich ausgewiesen (siehe B). Es handelt sich aber um ein Gebiet, in dem sich überwiegend Wohngebäude befinden.

B) Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan:



Das Planungsgebiet ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche mit vereinzelt Gebäuden im Außenbereich dargestellt.

C) Abgrenzung der Planung

Der Bereich Fraham 11 bis 15 wurde so abgegrenzt, dass innerhalb der Grenzen auf einzelnen Grundstücken noch kleinere bauliche Erweiterungen und auf sechs Grundstücken jeweils ein zusätzliches Gebäude möglich sind. Eine weitere bauliche Entwicklung ist aus ortsplanerischer

Sicht im Geltungsbereich nicht erwünscht. Aus diesem Grund soll eine bauliche Entwicklung über die Satzung gemäß § 35 BauGB geregelt werden.

D) Grundlagen für die Erstellung der 1. Erweiterung der Außenbereichssatzung Fraham nach § 35 Abs. 6 BauGB

Im Planungsgebiet bestehen keine privilegierten landwirtschaftlichen Betriebe. Es bestehen drei Wohngebäude mit den zugehörigen Nebengebäuden. Im weiteren Umfeld befinden sich einige landwirtschaftliche Betriebe. Der Ortsteil Fraham und insbesondere der Bereich der 1. Vereinfachten Änderung der Außenbereichssatzung sind nicht mehr überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Es ist Wohnbebauung von einem Gewicht vorhanden, die überwiegt. Die Voraussetzungen zur Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung der Außenbereichssatzung Fraham nach § 35 Abs. 6 BauGB sind gegeben.

E) Erschließung

Die versorgungstechnische Erschließung des Geltungsbereichs wird durch die ansässigen Versorgungsunternehmen sichergestellt. Die verkehrstechnische Erschließung wird durch die Gemeindestraße gewährleistet.

Aschau a. Inn, den 12.07.2013

–Siegel–



Alois Salzeder, 1. Bürgermeister

Anlage 1

zur 1. Erweiterung
der Außenbereichssatzung Fraham,
Bereich Fraham 11 - 15

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation








BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Auszug aus dem BayernViewer

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2018

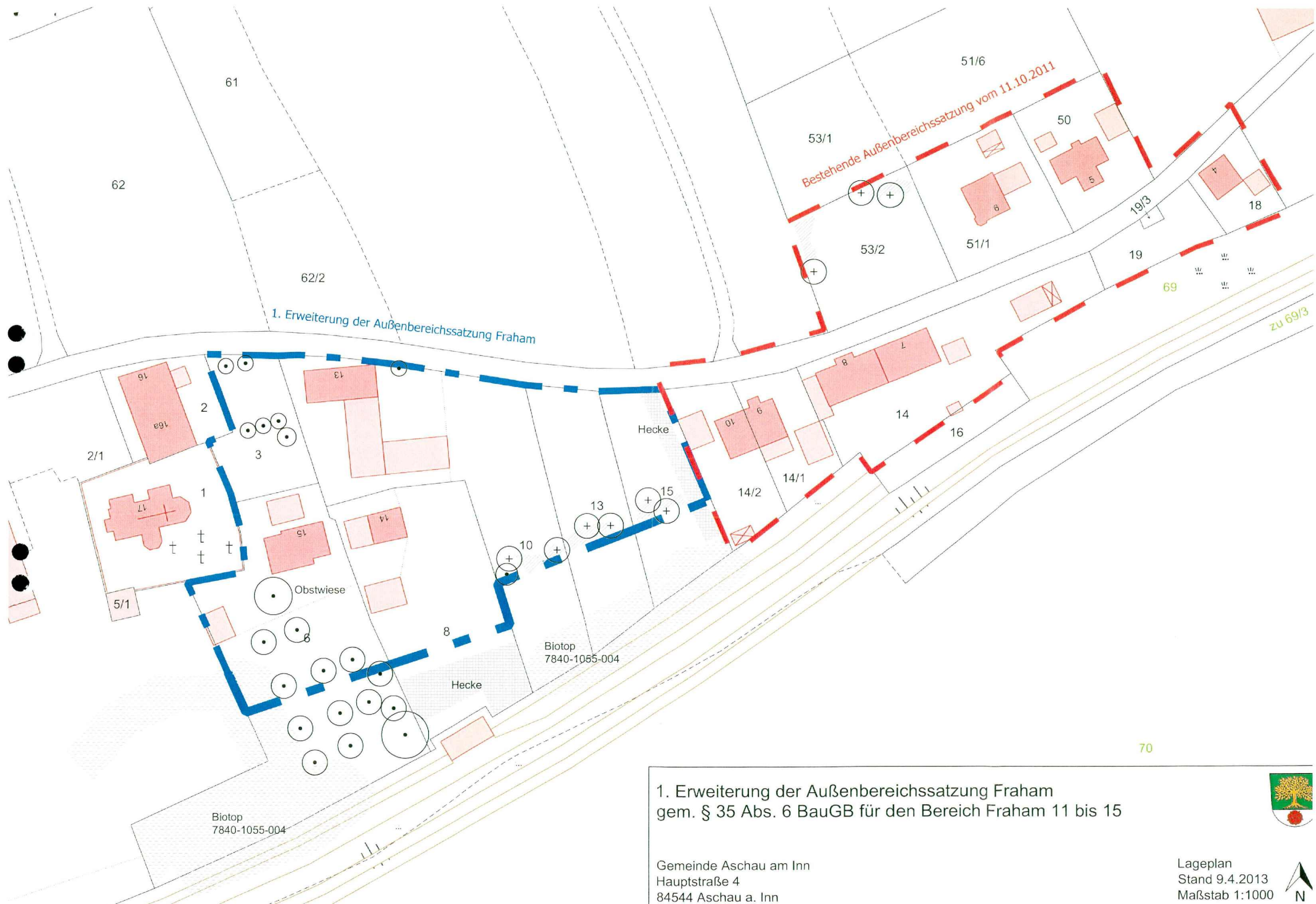


Legende

-  DOP (40cm)
-  Bodendenkmäler
-  Ensembles
-  Einzeldenkmäler (überprüft)
-  Einzeldenkmäler (nicht überprüft)

Allgemeine Hinweise

Digitale Vervielfältigung, Speicherung und Erstellung analoger Auszüge aus dem BayernViewer sind für den ausschließlichen eigenen Bedarf gestattet. Eine unentgeltliche Verbreitung ist außerhalb des eigenen Geschäftsbereiches bis zu einer Auflage von 100 Exemplaren zulässig. Eine darüber hinaus gehende Verwendung dieser Auszüge bedarf einer Genehmigung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation.



1. Erweiterung der Außenbereichssatzung Fraham

Bestehende Außenbereichssatzung vom 11.10.2011

1. Erweiterung der Außenbereichssatzung Fraham
gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Fraham 11 bis 15

Gemeinde Aschau am Inn
Hauptstraße 4
84544 Aschau a. Inn

Lageplan
Stand 9.4.2013
Maßstab 1:1000

